

BGer 5A 654/2023 vom 29. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_654_2023

FR: TF 5A 654/2023 du 29 février 2024

IT: TF 5A 654/2023 del 29 febbraio 2024

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen (Betreuung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG), die für die Dauer des Beschwerdeverfahrens betreffend die Obhut über ein Kind Anordnungen zu dessen Betreuung getroffen hat. Damit liegt eine nach Art. 72 Abs. 1 BGG der Beschwerde in Zivilsachen unterliegende Angelegenheit ohne Streitwert vor (vgl. Urteil 5A_633/2022 vom 8. März 2023 E. 1.1). Unerheblich bleibt, dass das Kantonsgericht nicht auf Rechtsmittel hin, sondern als einzige kantonale Instanz entschieden hat (vgl. BGE 143 III 140 E. 1.2). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist (zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil vgl. insbesondere BGE 142 III 798 E. 2.2). Ob diese Anforderung vorliegend erfüllt ist, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offen gelassen werden.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung traf das Kantonsgericht vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des kantonalen Beschwerdeverfahrens. Mit der Beschwerde gegen solche Entscheide kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG ; vgl. BGE 134 I 83 E. 3.2; Urteil 5A_983/2022 vom 17. Juli 2023 E. 2). Dabei gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 149 III 81 E. 1.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) vor. Zur Begründung gibt er an, das Kantonsgericht habe dem Antrag der KESB (vgl. vorne Bst. B) entsprochen "ohne [ihn] zuvor [...] rechtlich zu hören". Ausserdem führt er aus, die Beschwerde sei begründet, weil die angefochtene Verfügung den Anspruch auf rechtliches Gehör verletze. Damit scheint der Beschwerdeführer zwar der Ansicht zu sein, das Kantonsgericht habe ihn vor Verfügungserlass nur ungenügend angehört und dadurch den Gehörsanspruch verletzt (vgl. dazu BGE 144 I 11 E. 5.3). Indes geht er weder auf den Gehalt des angerufenen verfassungsmässigen Rechts ein, noch legt er dar, inwiefern das Kantonsgericht dieses im Einzelnen verletzt haben soll. Er setzt sich denn auch in keiner Weise mit der sich aus der angefochtenen Verfügung ergebenden Ansicht der Vorinstanz auseinander, wonach die

Parteien ihren Standpunkt mit e-Mail an die KESB hätten in das Verfahren einbringen können. Nicht einzugehen ist auf das erstmals in der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2023 erhobene Vorbringen, der Präsident des Kantonsgerichts und ein Mitarbeiter der KESB hätten vor Verfügungserlass ein Telefonat geführt. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer damit ohne Begründung neue Sachverhaltselemente vorträgt (Art. 99 Abs. 1 BGG), muss die Begründung in der (fristgerecht eingereichten) Beschwerde enthalten sein und darf sie nicht im Rahmen einer gestützt auf das Replikrecht nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 2 BV eingereichten Vernehmlassung nachträglich ergänzt werden (vgl. BGE 143 II 283 E. 1.2.3).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer äussert sich sodann zur inhaltlich umstrittenen Betreuungsregelung, namentlich zur Ermächtigung des Grossvaters mütterlicherseits, den Sohn abzuholen und zu übergeben, sowie zum Ort der Übergabe (vgl. auch vorne Bst. B). Soweit er diese Ausführungen auf den Vorwurf der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bezieht, gehen sie von vornherein an der Sache vorbei. Welches andere verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen Entscheid ansonsten verletzt worden sein soll, legt er sodann nicht dar.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich damit als ungenügend begründet und es ist nicht auf sie einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat dieser die Beschwerdegegnerin zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die verfahrensbeteiligten Gemeinwesen haben keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, da die Beschwerde nach dem Ausgeführten als von vornherein als aussichtslos eingestuft werden muss (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.